

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung der Daten und Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik

A. Problem

Ein Großteil der DDR-Bevölkerung war von Maßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) betroffen. Etwa 2 Millionen Bundesbürger/innen sind ebenfalls vom Staatssicherheitsdienst der DDR erfaßt und überwacht worden. Die vom MfS oder in dessen Auftrag angefertigten Unterlagen mit z. T. intimsten Personenangaben werden, soweit sie nicht bereits vernichtet wurden, zur Zeit vom Sonderbeauftragten der Bundesregierung aufgearbeitet und verwaltet. Dieser hat nach den Vorgaben des Einigungsvertrages eine „vorläufige Benutzerordnung“ erlassen, die unverzüglich von einer gesetzlichen Regelung abgelöst werden soll.

In dieser Benutzerordnung besteht bisher kein Rechtsanspruch für Betroffene, Einsicht und Auskunft über die zu ihrer Person rechtswidrig erstellten Unterlagen zu erhalten. Auch die Nutzung der Unterlagen durch Behörden ist zur Zeit unbefriedigend geregelt. Es besteht die Gefahr, daß die behördliche Nutzung der Unterlagen insbesondere von Betroffenen, etwa durch Nachrichtendienste und Strafverfolgungsbehörden, diese erneut in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt.

Ungeklärt ist ferner, wie eine möglichst breite politische und geschichtliche Aufarbeitung der Organisation und Praxis des MfS gewährleistet werden kann.

Bei der zu schaffenden Regelung sind die Prinzipien insbesondere aus der Zusatzvereinbarung vom 18. September 1990 zum Einigungsvertrag (BGBl. II S. 1239) zu beachten, welche der 11. Deutsche Bundestag dem gesamtdeutschen Gesetzgeber mit sehr deutlicher Mehrheit vorgegeben hat.

Hiernach soll das von der DDR-Volkskammer am 24. August 1991 verabschiedete entsprechende Gesetz als Beratungsgrundlage dienen und dessen Grundsätze „umfassend berücksichtigt“ werden, welches u. a. eine dezentrale Aktenverwaltung durch Länderbeauftragte vorsah, eine nachrichtendienstliche Nutzung der Unterlagen ausschloß und die Notwendigkeit breiter politischer und historischer Aufarbeitung des MfS-Komplexes betonte.

B. Lösung

Auf der Grundlage des durch die Bürgerkomitees zur Auflösung des MfS/AfNS kürzlich erarbeiteten und dem Deutschen Bundestag vorgelegten Entwurfs wird eine gesetzliche Regelung geschaffen, die insbesondere

- den Betroffenen ein Einsichts- und Auskunftsrecht über die zu ihrer Person angefertigten Unterlagen garantiert,
- ehemaligen Mitarbeitern und Begünstigten ein eingeschränktes Auskunftsrecht zubilligt,
- die nicht personenbezogenen Unterlagen allgemein der Öffentlichkeit zugänglich macht,
- für die Forschung und Aufarbeitung qualifizierte Nutzungsrechte festlegt,
- die Nutzung durch Behörden detailliert festlegt, wobei die Nutzung der Unterlagen von Betroffenen und Dritten von deren Zustimmung abhängig gemacht wird und hinsichtlich der Nachrichtendienste ausgeschlossen wird,
- eine gemeinsame Verwaltung der Unterlagen durch Bund und Länder nach einheitlichen Rechtsgrundsätzen anstrebt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mögliche Verringerung der Kosten des Bundes zu Lasten der Länder durch die Einführung einer gemeinsamen Verwaltung.

Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung der Daten und Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Inhalt

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Aufbewahrungsorte
- § 4 Verwaltung der Sonderarchive und Bestellung der Sonderbeauftragten
- § 5 Gemeinsame Kommission
- § 6 Aufgaben der Beauftragten
- § 7 Beirat
- § 8 Datengeheimnis
- § 9 Sicherungsmaßnahmen
- § 10 Auffinden und Übergabe der Unterlagen
- § 11 Nutzungsarten
- § 12 Verfahren
- § 13 Nutzungsrechte der Betroffenen
- § 14 Nutzungsrechte der ehemaligen offiziellen oder inoffiziellen Mitarbeiter des MfS
- § 15 Nutzungsrechte der Behörden und anderer Stellen
- § 16 Nutzung zur wissenschaftlichen Aufarbeitung
- § 17 Dokumentationszentrum
- § 18 Berichtigung und Löschung
- § 19 Strafbestimmungen
- § 20 Schlußbestimmungen, Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist,

1. die politische, historische, juristische und persönliche Aufarbeitung der Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit (nachfolgend MfS genannt) zu gewährleisten und zu fördern,
2. den einzelnen davor zu schützen, daß er durch den unbefugten Umgang mit den vom MfS über ihn gesammelten personenbezogenen Daten in seinen Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt wird,
3. den Zugriff auf die personenbezogenen Daten des MfS für die Information und/oder Rehabilitierung und Entschädigung des Betroffenen zu ermöglichen,
4. Beweismittel im Rahmen von Strafverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des MfS durchgeführt werden, zur Verfügung zu stellen,

5. die parlamentarische und öffentliche Kontrolle der Sicherung und Nutzung der Daten und Unterlagen des MfS zu gewährleisten sowie
6. die Feststellung der offiziellen und inoffiziellen Tätigkeit für das MfS zu ermöglichen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Daten und Unterlagen des MfS im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sämtliche Informationsträger, unabhängig von der Form ihrer Speicherung, insbesondere Akten, Karteien, Schriftstücke, Karten, Pläne, Filme sowie Bild-, Ton-, sonstige Aufzeichnungen und Datenträger,
2. die zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme,
3. Unterlagen, die im Zusammenwirken mit anderen Stellen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik entstanden sind und noch bei diesen verwahrt werden,

soweit sie in den Fällen der Ziffern 1 und 2 beim MfS oder auf dessen Veranlassung entstanden, in dessen Besitz gelangt oder diesem zur Nutzung überlassen worden sind.

(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person.

(3) Sonstige Unterlagen sind alle nicht von Absatz 2 umfaßten Materialien des MfS wie beispielsweise Richtlinien, Dienstanweisungen, Befehle, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und Schreiben.

(4) Betroffener ist eine natürliche Person, über die personenbezogene Daten und Unterlagen des MfS gespeichert oder sonst aufbewahrt sind, soweit sie nicht offizieller oder inoffizieller Mitarbeiter des MfS war oder anderweitig bewußt an der Herstellung der jeweiligen Unterlagen mitgewirkt hat.

(5) MfS ist das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik sowie seine Vorläufer und Nachfolge-Institutionen.

(6) Mitarbeiter des MfS sind hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeiter; vom MfS begünstigte Personen werden diesen gleichbehandelt.

1. Hauptamtliche Mitarbeiter sind Personen, die in einem offiziellen Arbeitsverhältnis des MfS gestanden haben, und Offiziere des MfS im besonderen

Einsatz. Als hauptamtliche Mitarbeiter gelten auch Personen, die gegenüber den vorgenannten Personen hinsichtlich deren Tätigkeit für das MfS weisungsbefugt waren.

2. Inoffizielle Mitarbeiter sind Personen, die
 - a) sich zur Lieferung von personenbezogenen Informationen an das MfS bereit erklärt haben oder
 - b) sonst mit dem MfS zusammengearbeitet haben, soweit sie nicht beruflich dazu verpflichtet waren.
3. Begünstigte sind Personen, die
 - a) vom MfS geschützt oder wesentlich gefördert worden sind, insbesondere durch Verschaffung beruflicher oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteile,
 - b) vom MfS oder auf dessen Veranlassung hin bei der Strafverfolgung geschont worden sind, oder
 - c) mit Wissen, Duldung oder Unterstützung des MfS Straftaten begangen haben.

§ 3

Aufbewahrungsorte

Die Daten und Unterlagen sind in Sonderarchiven in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin sowie im zentralen Sonderarchiv des ehemaligen MfS zu lagern, zu archivieren und aufzuarbeiten.

§ 4

Verwaltung der Sonderarchive und Bestellung von Beauftragten

(1) Die Verwaltung der Sonderarchive der Länder obliegt jeweils einem Beauftragten des Landes für das Sonderarchiv (nachfolgend Landesbeauftragter genannt). Dieser wird vom Landtag mit einfacher Mehrheit gewählt und vom Präsidenten des Landtages ernannt. Er soll am 1. Oktober 1989 Bürger der Deutschen Demokratischen Republik mit dortigem Wohnsitz gewesen sein.

(2) Der Landesbeauftragte und seine Mitarbeiter dürfen keine offizielle oder inoffizielle Tätigkeit für das MfS ausgeübt haben. Ehemalige und gegenwärtige Mitarbeiter von anderen Nachrichtendiensten werden nicht beschäftigt.

(3) Die Amtszeit des Landesbeauftragten beträgt fünf Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Landesbeauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er steht zum Land in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Landesbeauftragte ist eine oberste Landesbehörde.

(5) Der Landesbeauftragte untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtages.

(6) Das Amtsverhältnis des Landesbeauftragten beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Es endet

1. mit dem Ablauf der Amtszeit,
2. mit der Entlassung.

Der Präsident des Landtages entläßt den Landesbeauftragten, wenn dieser es verlangt, oder auf Beschluß des Landtages, wenn der Landesbeauftragte seine Amtspflicht schwer verletzt hat. Die Entlassung wird mit der Aushändigung der entsprechenden Urkunde wirksam.

(7) Der Landesbeauftragte darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(8) Der Landesbeauftragte ist berechtigt, über Personen, die ihm in seiner Eigenschaft als solcher Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Dies gilt auch für seine Mitarbeiter mit der Maßgabe, daß er über die Ausübung dieses Rechts entscheidet. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht des Landesbeauftragten reicht, darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken nicht von ihm gefordert werden. Unberührt hiervon bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen. Die Beschlagnahme von Daten und Unterlagen nach § 2 ist verboten.

(9) Der Landesbeauftragte soll im Rahmen des § 15 ihm strafrechtlich relevant erscheinende Vorgänge der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Kenntnis bringen.

(10) Dem Landesbeauftragten ist die für die zügige Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Diese ist im Haushalt in einem eigenen Einzelplan auszuweisen.

(11) Für ein förmliches Disziplinarverfahren und ein Prüfungsverfahren gegen den Landesbeauftragten sind die Richterdienstgerichte zuständig. Das Antragsrecht zur Einleitung dieser Verfahren übt das Präsidium des Landtages aus. Die Vorschriften des Landesrichtergesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(12) Ist der Landesbeauftragte vorübergehend an der Ausübung des Amtes verhindert, kann das Präsidium des Landtages im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Die Vertretung ist ggf. jeweils nach Ablauf eines Monats erneut durch das Präsidium des Landtages zu bestätigen.

(13) Die Verwaltung des zentralen Sonderarchivs Berlin obliegt einem Beauftragten des Bundes (nachfolgend Bundesbeauftragter genannt). Der Bundesbeauftragte wird mit einfacher Mehrheit vom Deutschen Bundestag gewählt und vom Präsidenten des Deutschen Bundestages ernannt. Ansonsten gelten für den

Bundesbeauftragten die für den Landesbeauftragten geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend. Dieses gilt gleichermaßen für die Schaffung eines Beirates.

§ 5

Gemeinsame Kommission

(1) Die Landesbeauftragten und der Bundesbeauftragte bilden eine gemeinsame Kommission.

(2) Die Aufgaben dieser Kommission sind:

1. die Verabschiedung einer rechtsverbindlichen gemeinsamen Benutzerordnung,
2. gegenseitige Amtshilfe sicherzustellen und die notwendigen Voraussetzungen für eine enge und reibungslose Zusammenarbeit untereinander zu schaffen.

(3) Die Kommission darf mit Zustimmung des Beirats in der Benutzerordnung Sonderregelungen für die Behandlung solcher Mitarbeiter des MfS gemäß § 2 Abs. 6 bzw. der auf sie bezogenen Daten erlassen, deren Zusammenarbeit mit dem MfS nicht über ihr 18. Lebensjahr hinaus andauerte.

§ 6

Aufgaben der Beauftragten

(1) Der Landesbeauftragte ist verantwortlich für:

1. die Durchführung der Aufgaben und die Einhaltung der Vorschriften gemäß diesem Gesetz,
2. die Einrichtung und Verwaltung des Sonderarchives und des daran anzuschließenden für die Öffentlichkeit bestimmten Dokumentationszentrums,
3. die archivarische Erschließung der Daten und Unterlagen,
4. die Förderung und Durchführung von Forschungsvorhaben und deren Vorstellung in der Öffentlichkeit,
5. die Erarbeitung einer Benutzerordnung für das Dokumentationszentrum,
6. die Entscheidung über die Zulässigkeit der Nutzung der Daten und Unterlagen und die Bereitstellung derselben an berechtigte Personen und Stellen,
7. die organisatorische und inhaltliche Unterstützung der Nutzer,
8. die jährliche Erstattung eines Tätigkeitsberichtes an den Landtag,
9. die Berichterstattung auf Anforderung an den Landtag,
10. die Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten,
11. die Einhaltung des Datenschutzes in seinem Dienstbereich.

(2) Der Landesbeauftragte hat das Recht, sich jederzeit hinsichtlich seines Amtes an den Landtag zu wenden.

§ 7

Beirat

(1) Der Beirat berät und unterstützt den Landesbeauftragten. Er unterrichtet den Präsidenten des Landtages über schwere Amtspflichtverletzungen des Landesbeauftragten.

(2) Jede Fraktion des Landtages sowie die Landesregierung haben das Recht, ein Mitglied in den Beirat zu berufen. Der Landesbeauftragte beruft zwei weitere Mitglieder. Die Beiratsmitglieder werden aufgrund ihres gesellschaftlichen Engagements, z. B. bei der Auflösung des MfS, ausgewählt.

(3) Regierungs- und Parlamentsmitglieder können nicht in den Beirat berufen werden.

(4) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Berufung der nach diesem Gesetz erstmals bestellten Beiratsmitglieder endet bereits nach drei Jahren.

(5) Der Landesbeauftragte unterrichtet den Beirat von wichtigen Angelegenheiten. Über den Erlass von Widerspruchsbescheiden werden die Mitglieder des Beirates informiert. In wichtigen und grundlegenden Fällen setzt sich der Beauftragte vorher mit dem Beirat ins Benehmen.

§ 8

Datengeheimnis

(1) Den im Rahmen des § 4 oder den im Auftrag der dort genannten Personen oder Stellen beschäftigten Personen oder Stellen ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen Zweck als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe von Absatz 1 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 9

Sicherungsmaßnahmen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten mittels automatisierter Abrufverfahren ist verboten.

(2) Zur Sicherung der personenbezogenen Daten und Unterlagen sind durch den zuständigen Landesbeauftragten Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind:

1. Unbefugten den Zugang zum Archiv zu verwehren,

2. zu verhindern, daß Unterlagen unbefugt gelesen, kopiert, verändert, entfernt, gelöscht, vernichtet oder übermittelt werden können,
3. zu gewährleisten, daß den zur Nutzung Berechtigten ausschließlich die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten und Unterlagen zugänglich gemacht werden,
4. zu gewährleisten, daß jederzeit überprüft und festgestellt werden kann, von wem, an welche Stelle und/oder welche Personen personenbezogene Daten übermittelt wurden,
5. zu verhindern, daß bei Übergabe, Übersendung, Übermittlung und beim Transport von Unterlagen weder ein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Löschen noch eine andere Form der Beeinträchtigung des Zustandes oder Bestandes der Daten und Unterlagen stattfinden kann.

§ 10

Auffinden und Übergabe der Unterlagen

(1) Alle öffentlichen Stellen haben die Landes- sowie den Bundesbeauftragten bei ihren Ermittlungen zur Auffindung der Unterlagen und bei deren Übernahme zu unterstützen, insbesondere ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Alle Personen und Stellen sind verpflichtet, den Bundesbeauftragten unverzüglich vom Vorhandensein von Daten und Unterlagen nach § 2, die sie in ihrem Gewahrsam haben, zu unterrichten und ihm diese grundsätzlich im Original zu übergeben.

§ 11

Nutzungsarten

(1) Die Nutzung der Daten und Unterlagen für die politische, historische, juristische und persönliche Aufarbeitung erfolgt unverzüglich und ohne Sperrfristen. Es gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. Die Nutzung erfolgt durch:

1. Auskunft; diese ist die zusammenfassende, schriftliche Übermittlung der zu einer natürlichen Person und Sachverhalten in Unterlagen des MfS enthaltenen Daten. Sie umfaßt auch Tatsachen, die es dem Betroffenen oder der anfragenden zuständigen Stelle ermöglichen, die Zuverlässigkeit der Informationen zu bewerten. Die Auskunft kann erläutert werden.
2. Einsicht in die Daten und Unterlagen oder Teile von diesen; sie erfolgt bei der die Daten und Unterlagen aufbewahrenden Stelle, nachdem sichergestellt wurde, daß nur im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Umfangs Einsicht genommen wird. Einsicht wird nur soweit gewährt, wie dem keine schutzwürdigen Interessen anderer Betroffener oder der Schutz der Privatsphäre offizieller oder inoffizieller Mitarbeiter des MfS entgegenstehen. Unterlagen werden bei Bedarf erläutert.

3. Überlassung von Daten und Unterlagen in kopierter Form oder, soweit dies im Rechtsverkehr notwendig ist, als Original; im letzteren Fall fertigt die aufbewahrende Stelle Kopien der übermittelten Teile; im übrigen gilt Ziffer 2 entsprechend. Überlassene Originalunterlagen müssen nach Ende der erforderlichen Einsichtnahme sofort zurückgegeben werden.

(2) Der Benutzer hat vor der Nutzung schriftlich zu bestätigen, daß er die ihm überlassenen Daten und Unterlagen nur für den bei der Antragstellung benannten Zweck verwendet. Die Veröffentlichung von eigenen Daten unterliegt der Entscheidung des Benutzers.

(3) Wird Auskunft, Einsicht oder Überlassung solcher Daten und Unterlagen beantragt, in welchen auch personenbezogene oder -beziehbare Angaben über weitere Personen enthalten sind, so ist dem Antrag in vollem Umfang zu entsprechen:

1. soweit diese Personen zugestimmt haben,
 2. bei offenkundigen Informationen, etwa Medienberichten,
 3. bei Informationen über Personen der Zeitgeschichte, soweit nicht deren Privatsphäre betroffen ist,
 4. bei solchen Informationen, deren Bekanntgabe offensichtlich im Interesse der anderen Personen liegt oder bezüglich derer kein Grund zu der Annahme besteht, daß die anderen Personen eine Bekanntgabe an den Antragsteller ablehnen würden.
- (4) Die Nutzung ist unentgeltlich.

§ 12

Verfahren

(1) Die Nutzung der Daten und Unterlagen erfolgt für Personen und Stellen über die Beauftragten des Landes, in welchem diese ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz haben. Alle übrigen Nutzungen erfolgen über den Bundesbeauftragten.

(2) Der zuständige Landesbeauftragte bearbeitet den Antrag auf Nutzung. Er stellt durch Anfrage beim Bundesbeauftragten fest, ob in anderen Archiven den Antrag betreffende Daten und Unterlagen vorhanden sind und erhält die notwendigen Auskünfte.

(3) Die Landesbeauftragten und der Bundesbeauftragte sind verpflichtet, sich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zu übermitteln und Akten zeitweilig zu überlassen. Bei den gegenseitigen Amtshilfeersuchen sind die Personen, über die Auskunft erteilt werden soll, sowie der Zweck der beabsichtigten Nutzung zu benennen.

§ 13

Nutzungsrechte der Betroffenen

(1) Der Landesbeauftragte kann den Betroffenen unterrichten, wenn über ihn Daten im Sonderarchiv vorhanden sind.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Betroffenen oder — nach dessen Tod — dessen gesetzlicher Erben ersten Grades ist bzw. sind diesem/diesen

1. Auskunft über die in den Unterlagen zu seiner Person gesammelten Informationen zu erteilen,
2. Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren,
3. die Klarnamen der mit dieser Informationssammlung befaßten MfS-Mitarbeiter mitzuteilen,
4. gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 die Unterlagen zu überlassen, wenn die Einsichtnahme zur Wahrung seiner Rechte nicht ausreicht,
5. mitzuteilen, wenn keine Daten oder Unterlagen über den Antragsteller auffindbar sind.

(3) Keine schutzwürdigen Interessen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 sind:

1. offenkundige Informationen, etwa Medienberichte,
2. Informationen über Personen der Zeitgeschichte, sofern nicht deren Privatsphäre berührt ist,
3. solche Informationen, deren Bekanntgabe offensichtlich im Interesse der betreffenden anderen Personen liegt oder bezüglich derer kein Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffenden anderen Personen einer Kenntnisgabe ihre Einwilligung verweigern würden.

(4) Enthalten die Daten oder Unterlagen, deren Einsicht oder Überlassung beantragt wird, Angaben über weitere Personen, deren Interessen hiernach schutzwürdig sind, so weist der Landesbeauftragte den Antragsteller auf die Möglichkeit hin, auf Antrag deren Zustimmung durch den Landesbeauftragten einholen zu lassen oder aber Einsicht in eine Kopie nehmen zu können, in der die schutzwürdigen Angaben anonymisiert sind.

(5) Wird dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen, bedarf dies der schriftlichen Begründung. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, daß er insoweit Rechtsmittel einlegen kann.

(6) Der Landesbeauftragte informiert den Betroffenen über das Auffinden persönlichen Eigentums und gibt dieses auf Antrag heraus.

(7) Nutzungsanträge von Betroffenen sind vorrangig zu behandeln.

§ 14

Nutzungsrechte der ehemaligen offiziellen oder inoffiziellen Mitarbeiter des MfS

(1) Auf schriftlichen Antrag ist ehemaligen offiziellen oder inoffiziellen Mitarbeitern Auskunft über die in den Unterlagen zu ihrer Person gesammelten personenbezogenen Daten zu erteilen. Nach deren Tod sind die gesetzlichen Erben ersten Grades antragsberechtigt.

(2) Bei der Auskunftserteilung dürfen keine Daten von anderen Personen mitgeteilt werden.

(3) Einsicht wird nur gewährt:

1. in Unterlagen, in welchen ausschließlich vom MfS über den Antragsteller gesammelte Informationen enthalten sind, oder
2. wenn gegen den Mitarbeiter wegen seiner Tätigkeit für das MfS in der Öffentlichkeit Beschuldigungen erhoben wurden und aus diesem Grund ein gerichtliches Verfahren anhängig ist.

(4) Die Auskunftserteilung oder Einsichtnahme kann eingeschränkt werden, wenn Beeinträchtigungen laufender Ermittlungsverfahren gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 zu befürchten sind.

(5) Die Überlassung ist ausgeschlossen. § 147 StPO bleibt unberührt.

(6) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 15

Nutzungsrechte der Behörden und anderer Stellen

(1) Zum Schutze der Persönlichkeitsrechte des Bürgers sind die personenbezogenen Daten und Unterlagen grundsätzlich gesperrt; eine Nutzung durch Nachrichtendienste ist ausgeschlossen.

(2) Eine Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit sie erforderlich ist für

1. die Verfolgung von Straftaten, an denen offizielle oder inoffizielle Mitarbeiter des MfS im Rahmen ihrer Tätigkeit beteiligt waren, sowie zur Verfolgung von Straftaten, die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vor dem 3. Oktober 1990 begangen und dort entgegen dem zum Tatzeitpunkt geltenden Recht nicht verfolgt wurden oder deren Verfolgung rechtswidrig eingestellt wurde; auf Antrag der zuständigen Staatsanwaltschaft;
2. Maßnahmen zur vollständigen Auflösung des MfS (§ 1 Nr. 1): auf Antrag des Bundesverwaltungsamtes und sonstiger gesetzlich dafür zuständiger Stellen;
3. Rehabilitierungs-, Entschädigungs-, Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren sowie für Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz: auf Anforderung der zuständigen Gerichte bzw. Behörden;
4. Kürzung oder Aberkennung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Sonder- oder Zusatzversor-

- gungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik: auf Antrag des zuständigen Versorgungsträgers;
5. Anerkennung ruhegehaltsfähiger Zeiten, Zahlung und Überführung der Renten ehemaliger Mitarbeiter des MfS: auf Antrag des zuständigen Rentenversicherungsträgers;
 6. Verfahren zur Erteilung oder zum Entzug der Erlaubnis einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz, dem Bundesjagdgesetz, dem Sprengstoffgesetz, dem Kriegswaffenkontrollgesetz und dem Außenwirtschaftsgesetz, soweit sich aus den Unterlagen Hinweise auf die persönliche Zuverlässigkeit ehemaliger MfS-Mitarbeiter ergeben: auf Antrag der zuständigen Ordnungsbehörden;
 7. die Feststellung einer offiziellen oder inoffiziellen Tätigkeit für das MfS mit Kenntnis der zu überprüfenden Person bez.
 - a) Mitgliedern von Bundes- oder Landesregierungen;
 - b) Abgeordneten im Deutschen Bundestag, in Landtagen sowie Angehörigen kommunaler Vertretungskörperschaften: jeweils auf Antrag eines von diesen Parlamenten eingerichteten und mit den Rechten eines Untersuchungsausschusses ausgestatteten Ausschusses, welcher die Namen festgestellter offizieller und inoffizieller MfS-Mitarbeiter veröffentlichen kann;
 - c) Mitgliedern von Bundes- oder Landesvorständen politischer Parteien: auf Antrag der zuständigen Parteigremien;
 - d) Personen, die im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände, bei über- oder zwischenstaatlichen Organisationen, im kirchlichen Dienst oder in Personalräten tätig sind oder weiterverwendet werden sollen: auf Antrag der jeweils vorgesetzten Personalstelle oder eines zuständigen Personalrats;
 - e) Personen, die als Notar tätig bleiben oder als Rechtsanwalt tätig werden sollen: auf Antrag der zuständigen Notar- bzw. Anwaltskammer;
 - f) – Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern, Betriebsleitern oder vergleichbaren leitenden Angestellten sowie Angehörigen des Betriebsrats in Betrieben einer juristischen Person,
 - durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen, Geschäftsführern, Betriebsleitern oder vergleichbaren leitenden Angestellten sowie Angehörigen des Betriebsrats:
 jeweils auf Antrag des Betriebsrats oder der Belegschaftsversammlung;
 - g) von Personen,
 - die bei den in Buchstabe d genannten Stellen eingestellt werden sollen, oder

- denen in den Fällen der Buchstaben a bis f ein Amt, eine Funktion oder eine Aufgabe verliehen oder übertragen werden soll, die dafür kandidieren oder die für eine der dort genannten Tätigkeiten zugelassen werden sollen;

statt der Kenntnis ist in diesen Fällen die Einwilligung der zu überprüfenden Person erforderlich;

- h) von anderen Personen, wenn politisch relevante Gründe glaubhaft gemacht werden und der zu Überprüfende zugestimmt hat.

(3) Den Behörden und anderen Stellen werden in den Fällen des Absatzes 2 grundsätzlich Auskünfte erteilt. Die Auskunft beschränkt sich in den Fällen des Abs. 2 Nr. 4 auf die Tatsache und die Umstände der offiziellen oder inoffiziellen Mitarbeit im MfS. Der zuständige Landesbeauftragte kann Einsichtnahme oder Überlassung auf besonders begründete Anträge hin genehmigen.

(4) Daten und Unterlagen über Betroffene und nicht unter den § 2 fallende unbeteiligte Dritte dürfen zu den in Absatz 2 genannten Zwecken nur genutzt werden, wenn und soweit dies in ihrem Interesse liegt und sie schriftlich zugestimmt haben.

§ 16

Nutzung zur wissenschaftlichen Aufarbeitung

(1) Die Nutzung von Daten und Unterlagen des MfS zur Aufarbeitung ist grundsätzlich im Allgemeininteresse geboten und daher zu fördern.

(2) Bei der Nutzung personenbezogener Daten sind die schutzwürdigen Belange der Betroffenen und die Privatsphäre der ehemaligen offiziellen und inoffiziellen Mitarbeiter zu wahren.

(3) Unterlagen, die keine personenbezogenen Daten enthalten (§ 2 Abs. 3) stehen der Aufarbeitung zur Verfügung. Die Nutzung ist Personen zu erlauben, die die Einhaltung der Benutzerordnung gewährleisten.

(4) Daten und Unterlagen mit personenbezogenen Angaben können ohne Einschränkung zum Zweck der Aufarbeitung genutzt werden, soweit es sich handelt um:

1. Informationen, deren Nutzung die betreffende Person schriftlich zugestimmt hat,
2. offenkundige Angaben etwa in Medienberichten,
3. Informationen über Personen der Zeitgeschichte, außer über deren Privatsphäre,
4. nicht die Privatsphäre betreffende Informationen über offizielle oder inoffizielle Mitarbeiter des MfS oder über Personen, die anderweitig bewußt an der Herstellung der jeweiligen Unterlagen mitgewirkt haben,
5. Informationen, deren Bekanntgabe offensichtlich im Interesse der anderen Personen liegt oder bezüglich derer kein Grund zu der Annahme besteht,

daß die anderen Personen eine Bekanntgabe an den Antragsteller ablehnen würden.

(5) Im übrigen ist zur wissenschaftlichen Aufarbeitung die Nutzung personenbezogener Daten und Unterlagen mit der Auflage zu gestatten,

1. diese Angaben nicht zu veröffentlichen oder nicht an andere Personen zu übermitteln,
2. diese Angaben nicht so zu verwenden, daß eine Identifizierung ermöglicht wird.

(6) Wer personenbezogene Daten nutzt, hat diese zu anonymisieren, sobald dies bei der Aufarbeitung möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale, mit denen Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können, gesondert zu speichern. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Aufarbeitung dies erfordert.

(7) Personenbezogene Daten von Betroffenen dürfen nur veröffentlicht werden, soweit der Betroffene hierzu seine Einwilligung schriftlich erteilt hat.

§ 17

Dokumentationszentrum

(1) In den Sonderarchiven sind Dokumentationszentren einzurichten, die durch jedermann genutzt werden können.

(2) Für die Nutzung werden vorrangig die in § 2 Abs. 3 genannten sonstigen Unterlagen als Kopien oder Originale bereitgestellt.

(3) Der jeweilige Beauftragte läßt die unter § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen für eine Nutzung im Dokumentationszentrum aufbereiten. Dies erfolgt insbesondere durch Einholen des Einverständnisses von Betroffenen sowie durch Anonymisierungen oder Weglassungen schützenswerter Teile in den Unterlagen. Weglassungen und Streichungen müssen für den Nutzer als solche erkennbar sein.

§ 18

Berichtigung und Löschung

(1) Bestreitet der Betroffene nach Auskunftserteilung die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, so ist dies bei den Unterlagen zu vermerken bzw. auf sonstige Weise festzuhalten. Den Unterlagen werden kurze Gegendarstellungen des Betroffenen hinzugefügt.

(2) Personenbezogene Daten können auf Antrag des Betroffenen anonymisiert oder gelöscht werden, wenn nicht das Allgemeininteresse und berechnigte Interessen anderer Personen an einer unveränderten Aufbewahrung überwiegen. Nicht gelöscht werden Daten von offiziellen oder inoffiziellen Mitarbeitern des MfS und von Personen, die anderweitig bewußt an der Herstellung der jeweiligen Unterlagen mitgewirkt haben. Über Vollzug oder Unterbleiben des Anonymi-

sierens oder Löschens ist der Betroffene schriftlich zu informieren. Im Falle der Ablehnung ist er darauf hinzuweisen, daß er Rechtsmittel einlegen kann.

(3) Löschungen dürfen nicht dem Zweck des Gesetzes widersprechen und bedürfen der Zustimmung des Beirates.

§ 19

Strafbestimmungen

(1) Wer unbefugt personenbezogene Daten, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen und die nicht offenkundig sind,

1. übermittelt, speichert oder verändert,
2. sich oder einem anderen verschafft oder
3. veröffentlicht,

wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso bestraft wird, wer

1. entgegen § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 5 die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt oder sie an Dritte weitergibt oder
2. Daten und Unterlagen nicht gemäß § 10 Abs. 2 übergibt.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern, sich oder einem anderen einen sonstigen Vorteil zu verschaffen oder einen anderen zu schädigen, wird er mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer rechtswidrig von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten verändert oder vernichtet.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel dann vor, wenn die schädigenden Auswirkungen der Tat sehr hoch sind oder der Täter entgegen dem im § 15 Abs. 1 bestimmten Verbot handelt.

(5) Wer Kenntnis über Daten und Unterlagen hat, die dazu dienen oder geeignet sind, darin genannten Betroffenen Nachteile zuzufügen, wird nach Absätzen 1 bis 4 nicht bestraft, wenn er darüber freiwillig gegenüber dem Beauftragten aussagt und damit der Zweckbestimmung dieses Gesetzes gemäß § 1 dient, oder wenn die Weitergabe oder Veröffentlichung der personenbezogenen Daten im überwiegenden Allgemeininteresse liegt. Letzteres ist regelmäßig anzunehmen, wenn es sich um Informationen über die Tätigkeit offizieller oder inoffizieller Mitarbeiter des MfS handelt, die nicht deren Privatsphäre betreffen.

§ 20

Schlußbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Der nach den Vorschriften des Einigungsvertrages benannte Sonderbeauftragte der Bundesregierung führt die ihm übertragenen Amtsgeschäfte für

einen Zeitraum von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort.

(2) In dieser Zeit werden die Landesbeauftragten ernannt.

(3) Der bisherige Sonderbeauftragte führt nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist für einen Zeitraum von drei Jahren die Amtsgeschäfte des Bundesbeauftragten gemäß § 4 Abs. 3 fort. Danach wird der Sonderbeauftragte entsprechend der Vorschriften § 4 Abs. 13 gewählt und ernannt.

(4) Insoweit in diesem Gesetz keine Festlegungen getroffen sind, bleiben die Vorschriften des Datenschutz- und Archivrechts unberührt.

(5) Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(6) Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten prüft der Deutsche Bundestag auf Grundlage eines Berichts der mit der Aktenverwaltung Beauftragten über den Vollzug dieses Gesetzes, welche Änderungen der vorstehenden Bestimmungen vorzunehmen sind, insbesondere hinsichtlich erweiterter Möglichkeiten zur Anonymisierung und Vernichtung von Akten.

Bonn, den 26. Mai 1991

Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

A. Allgemeines

I. Politische Begründung

Das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) bildete zusammen mit der Staatspartei — SED — nahezu 40 Jahre das Rückgrat des totalitären Systems der Deutschen Demokratischen Republik. Die archivalischen Hinterlassenschaften dieses Ministeriums sind ein Kernstück der schriftlichen Überlieferungen aus der untergegangenen Deutschen Demokratischen Republik. Sie berichten personen- und sachbezogen aus allen Zweigen des gesellschaftlichen Lebens: der Wirtschaft, der Kultur, den Bildungseinrichtungen, Parteien, Organisationen und den Kirchen. Sie geben Einblick in die Arbeitsweise des Repressivapparates und bieten Zeugnis von der langjährigen Einschüchterung und Verfolgung wirklicher und vermeintlicher Gegner der Deutschen Demokratischen Republik, die zum größten Teil einfach Andersdenkende waren. Die politische, historische, juristische und persönliche Aufarbeitung der letzten 40 Jahre auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist ohne den Zugang zu diesen Beständen unmöglich.

Es waren wesentlich die Bürgerkomitees, die die Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit — in welches sich das MfS zu retten versucht hatte — erzwingen und damit auch den Erhalt der noch vorhandenen Teile der Unterlagen dieses Ministeriums gesichert haben. Vertreter der Bürgerkomitees wirkten an der Ausarbeitung des Volkskammergesetzes vom 24. August 1990 mit und erreichten durch energische Proteste die Vereinbarung vom 18. September 1990 zum Einigungsvertrag, die eine endgültige gesetzliche Regelung des Umgangs mit den Dateien und Unterlagen des MfS in Aussicht stellte. In dem von den Bürgerkomitees vorgelegten Entwurf, welcher diesem Gesetzentwurf zugrunde liegt, konnten sie die Erfahrungen eines Jahres im Umgang mit den „Stasi-Akten“ einbringen. Folgende Gründe und Überlegungen sprechen im einzelnen für ihren Vorschlag, in dessen Mittelpunkt die politische, historische, juristische und persönliche Aufarbeitung sowie die Rechte der Betroffenen stehen.

Die Auflösung des MfS und die Aufarbeitung seiner Tätigkeit waren eng miteinander verbunden. Die Kenntnis der Arbeitsweise und Strukturen des MfS war eine entscheidende Voraussetzung für die Auflösung des MfS. Es konnte nur das aufgelöst werden, was bekannt und wenigstens in Ansätzen durchschaubar war. Zu diesem Zweck bestanden von Anfang an Untersuchungsgruppen der Bürgerkomitees zur Auflösung der Staatssicherheit. Viele Fehler und Versäumnisse während der Auflösung erklärten sich aus dem geringen Stand der Aufarbeitung. Auch die damals neugewählten Parlamente konnten deshalb

ihrer Verantwortung für die Auflösung des Staatssicherheitsdienstes nur unvollkommen gerecht werden. Die Geschichte der Auflösung des MfS wurde zu einem Kampf um die Aufdeckung seiner Tätigkeit. Informationen kamen nur Stück für Stück ans Tageslicht. Die Tatsache, daß noch immer sehr wenig über die Arbeitsweise und Strukturen des MfS bekannt ist, läßt Mißtrauen zurück, die Auflösung sei unvollständig und Teile des konspirativen Netzes des MfS könnten unaufgedeckt geblieben sein.

Für die Entwicklung einer demokratischen Kultur des wiedervereinigten Deutschlands ist die öffentliche und wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der „Stasi-Vergangenheit“ eine unbedingte Voraussetzung. Es ist eine trügerische Hoffnung, die Probleme der Vergangenheit würden sich durch Vergessen lösen. Die aktive Auseinandersetzung mit der Tätigkeit des MfS und dem eigenen Handeln ist notwendig. Sie kann zu einer Quelle der Demokratisierung werden, indem sie selbstbewußtes Handeln der Bürger fördert und die Ablehnung von staatlichem Machtmißbrauch stärkt. Durch eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit läßt sich ein politisches Rechtsbewußtsein entwickeln, dessen schwache Ausprägung undemokratischen Herrschaftsformen lange genug Vorschub leistete.

Die Aufarbeitung der Geschichte des MfS ist Teil der Information der Gesellschaft und jedes einzelnen über sich selbst. Gerade im Zusammenhang mit den „Stasi-Akten“ hat das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung seinen besonderen Wert: Der innere Friede des einzelnen und der Gesellschaft ist nur möglich, wenn bekannt ist, was mit jedem einzelnen und der Gesellschaft in den letzten 40 Jahren passiert ist. Wenn Ungewißheit fortbesteht, bleiben die „Stasi-Akten“ ein drohendes Geschwür. Nur durch Wissen läßt sich zurückgebliebene Angst vor der Allmacht der Staatssicherheit abbauen. Anliegen der in fast allen Landesparlamenten der neuen Bundesländer zur Stasi-Problematik gebildeten Sonderausschüsse ist es deshalb auch, die Aufklärung über die Tätigkeit des MfS voranzutreiben.

Die umfassende Aufarbeitung der Wirkungsweise der Repressivorgane — wie dem MfS — in einem diktatorischen System besitzt Bedeutung über die Grenzen Deutschlands hinaus. Sie kann Zeichen setzen für die Aufarbeitung ähnlicher Erscheinungen in anderen Ländern. Die vollständige Aufklärung von Unrecht, Willkür und Straftaten, der Umgang mit den dafür Verantwortlichen und deren Mitläufern hat Beispielwirkung für die Demokratiebewegungen in den Ländern des ehemaligen sozialistischen Blocks, einschließlich der UdSSR, und für all jene Länder, in denen Diktatur herrschte und herrscht. Auch dieser Verantwortung muß sich das wiedervereinigte Deutschland stellen.

Die Fortsetzung der Aufarbeitung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der bereits im Einigungsvertrag festgeschriebenen Zwecke des Umgangs mit den „Stasi-Akten“:

- der Wiedergutmachung und Rehabilitierung von Betroffenen,
- zur Feststellung der offiziellen und inoffiziellen Tätigkeit für das MfS,
- zur Aufklärung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des MfS.

Angesichts der Quellenlage — der bewußten „Säuberung“ der personenbezogenen Unterlagen des MfS durch dessen Mitarbeiter in der Schlußphase und während des Auflösungsprozesses; der fast vollständigen Vernichtung der Bestände der HVA (der Hauptverwaltung Aufklärung) — ist eine einheitliche Durchführung der Feststellung der offiziellen und inoffiziellen Tätigkeit für das MfS ohne Erschließung des gesamten noch vorhandenen Materials nicht möglich. Erst mit der umfassenden Aufarbeitung wird sich verhindern lassen, daß weiterhin ehemalige Mitarbeiter des MfS zielgerichtet Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens „auffliegen“ lassen.

Darüber hinaus ist eine Aufarbeitung auch der übrigen „DDR-Bestände“ (Staatsapparat, Parteien und Organisationen) notwendig, um die Verflechtungen des MfS mit anderen Institutionen und Organisationen aufzudecken. Nur so läßt sich zu einer abgewogenen und differenzierten Beurteilung der Verantwortung kommen und Kriterien für den Umgang mit ehemaligen Mitarbeitern der Staatssicherheit finden. Für den rechtsstaatlichen Zugriff auf die politischen relevanten Archivbestände der wichtigsten Parteien und Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik, der deren vollständige und sofortige Nutzung ermöglicht, ist eine gesonderte Regelung dringlich. Auch für die Verfolgung von Rechtsverletzungen durch Mitarbeiter des MfS und die Rehabilitierung ihrer Opfer ist die Aufarbeitung der Tätigkeit und Strukturen des MfS unabdingbar. Erst durch die umfassende Kenntnis des begangenen Unrechts wird der rechtsstaatliche Umgang mit Handlungen des MfS möglich, die zur Beschränkung der Freiheiten und Grundrechte der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik führten: wie zum Beispiel Observation, Nötigung, Freiheitsberaubung, Mißbrauch der Psychiatrie u. a. Den Opfern muß durch die Aufarbeitung öffentliche Anerkennung verschafft werden.

Die Wissenschaft war und ist nicht auf die Aufarbeitung vorbereitet. Für die Aufarbeitung der Tätigkeit des MfS müssen institutionelle Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine unabhängige Untersuchung sichern. Die Aufarbeitung sollte jedoch nicht ausschließlich Institutionen überlassen bleiben. Die Schaffung von Möglichkeiten für eine direkte Beteiligung der Bürger ist notwendig. Diesem Zweck dient die vorgesehene Einrichtung von Dokumentationszentren. Die Einsichtnahme der Betroffenen in die über sie durch das MfS gesammelten Daten spielt für die Aufarbeitung eine wichtige Rolle. Durch die Aufarbeitung ihrer eigenen Geschichte können sie zur Aufhellung der Geschichte des MfS beitragen.

Klares Ziel der Aufarbeitung ist die Information der Gesellschaft und jedes einzelnen über die Arbeitsweise und Strukturen des MfS sowie dessen Funktionen in der Gesellschaft.

II. Notwendigkeit einer gesetzlichen Sonderregelung

Die Bewältigung der notwendigen umfassenden Aufarbeitung erfordert eine gesetzliche Sonderregelung. Insbesondere im Bereich des Archiv- und des Datenschutzrechtes bedarf es bereichsspezifischer Regelungen.

Die im Archivrecht grundsätzlich verankerte Nutzungssperre von 30 Jahren würde die Aufarbeitung verhindern und das verfassungsrechtlich anerkannte Recht auf informationelle Selbstbestimmung nachhaltig verletzen. Gleichzeitig bedürfen die Beschränkungen des Datenschutzrechtes einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben und die damit dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht. Die Sonderregelung hat ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Das Ziel eines Rechtsfriedens nach jahrzehntelangem Unrecht setzt Gerechtigkeit voraus. Deshalb stellt die Aufarbeitung der Tätigkeit des ehemaligen MfS ein herausragendes Interesse der Allgemeinheit dar. Die von dieser staatlichen Stelle Verfolgten haben einen verfassungsmäßig verankerten Rechtsanspruch auf umfassende Auskunft über die Daten, die unrechtmäßig über sie gespeichert wurden. Gleichzeitig sind die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen umfassend davor zu schützen, daß die von dem Unrechtsregime über sie gesammelten Daten zu ihrem Nachteil verwandt werden. Die offiziellen und inoffiziellen Mitarbeiter des MfS sind zu schützen, insoweit ihre Privatsphäre berührt ist.

III. Von den gesetzgebenden Körperschaften zu berücksichtigende Vorgaben

Nach intensiver Diskussion in der Deutschen Demokratischen Republik wurde am 24. August 1990 von der Volkskammer das Gesetz über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit mit überwältigender Mehrheit angenommen.

Bei den Verhandlungen zum Einigungsvertrag lehnten die Vertreter der Bonner Bundesregierung die Fortgeltung dieses Gesetzes nach der Vereinigung ab. Die Vertragsparteien vereinbarten, daß die Stasi-Akten bis zu einer endgültigen Regelung durch den gesamtdeutschen Gesetzgeber von einem Sonderbeauftragten der Bundesregierung verwahrt und verwaltet werden. Die zentrale Verwahrung und Verwaltung durch einen Sonderbeauftragten während dieser Übergangszeit war auch deshalb notwendig, weil in den Ländern zunächst arbeitsfähige Verwaltungen aufgebaut werden mußten. Diese Übergangsregelung

stellt daher keine Vorgabe für die endgültige gesetzliche Regelung dieses Komplexes dar.

Eine von den gesetzgebenden Körperschaften zu berücksichtigende Maßgabe ergibt sich vielmehr aus den Bestimmungen im Einigungsvertrag, nach welcher die Vertragsparteien empfehlen, bei der Schaffung einer endgültigen gesetzlichen Regelung die Grundsätze zu berücksichtigen, die im Volkskammergesetz vom 24. August 1990 zum Ausdruck gekommen sind.

In den ergänzenden Vereinbarungen zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages vom 18. September 1990 stellen die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik fest, daß sie „erwarten, daß der gesamtdeutsche Gesetzgeber die Grundsätze, wie sie in dem Volkskammergesetz vom 24. August 1990 zum Ausdruck kommen, umfassend berücksichtigt“.

Wesentliche Grundsätze des Volkskammergesetzes sind:

1. Notwendigkeit der politischen, historischen und juristischen Aufarbeitung der Tätigkeit des ehemaligen MfS/AfNS.
2. Dezentrale Verwahrung der Daten und Unterlagen in Sonderarchiven in den Ländern sowie im zentralen Sonderarchiv in Berlin und Verwaltung durch parlamentarisch kontrollierte unabhängige Landesbeauftragte.
3. Umfassende Auskunftserteilung an die Betroffenen.
4. Gesetzlich begrenzte Nutzung durch die Behörden und Verbot der Nutzung oder Übermittlung für nachrichtendienstliche Zwecke.
5. Eine die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen berücksichtigende Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken.
6. Nutzung der Daten und Unterlagen für die Rehabilitierung der Betroffenen und die Strafverfolgung der Täter.

Die inhaltlichen Festlegungen im Einigungsvertrag und in der Vereinbarung zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages bedeuten, daß der Gesetzgeber an die Grundsätze des Volkskammergesetzes politisch und rechtlich gebunden ist. Diesen Grundsätzen ist daher weitgehend Rechnung zu tragen, wobei Ausnahmen zulässig und Regelungen möglich sind, die keinen grundsätzlich abweichenden Charakter haben.

In politischer Hinsicht hat der gesamtdeutsche Gesetzgeber in besonderem Maße den eindeutigen Willensschluß der überwältigenden Mehrheit der Abgeordneten der Volkskammer zu berücksichtigen, für die dieses Gesetz eine wesentliche Grundlage zur Überwindung eines 40jährigen Unrechtsregimes bildete.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Zu Nummer 1

Die politische, historische, juristische und persönliche Aufarbeitung des in 40 Jahren begangenen Unrechts bildet eine historische Aufgabe, von deren Gelingen die Festigung zukünftiger demokratischer Strukturen wesentlich abhängt. Diese Aufarbeitung verlangt die vollständige Auflösung des MfS und die umfassende Information über seine Tätigkeiten. Die politische Aufarbeitung verlangt gleichzeitig die Darstellung der Zusammenarbeit des MfS mit den übrigen Regierungsstellen der Deutschen Demokratischen Republik und der sie tragenden politischen Parteien. Eine Regelung über den zukünftigen Umgang mit den insoweit gleichermaßen wichtigen Staatsakten ist daher unbedingt erforderlich. Der Zweck des Gesetzes verlangt auch die Aufarbeitung der Zusammenarbeit des MfS mit den Geheimdiensten der Staaten des Warschauer Vertrages.

Die juristische Aufarbeitung ist vor allem in Fällen grober Rechtsverstöße unabdingbar. Hier könnte ein Verzicht auf strafrechtliche Verfolgung den Eindruck der Legitimierung dieser Unrechtstaten erwecken. Insofern Menschenrechtsverletzungen begangen wurden, verlangt das Völkerrecht heute zunehmend die Strafverfolgung der Schuldigen (vgl. Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Artikel 7 Abs. 1 und 2; UN-Konvention gegen Folter und andere grausame unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Artikel 4).

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung begründet für den Betroffenen einen verfassungsmäßig verankerten Rechtsanspruch auf umfassende Auskunft. Die persönliche Aufarbeitung kann sowohl für das Opfer wie auch für den Täter von großer Bedeutung sein. Sie umfaßt auch die Möglichkeit, daß Opfer und Täter gemeinsam Anstrengungen zur Aufarbeitung leisten. Das Gesetz kann für die persönliche Aufarbeitung allerdings nur die Bedingungen schaffen, die Aufarbeitung aber selbst nicht regeln.

Zu Nummer 2

Der Schutz der Persönlichkeitsrechte des einzelnen hat nach Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz Verfassungsrang und ist daher in besonderem Maße zu gewährleisten.

Zu Nummer 3

Die Rehabilitierung des Opfers ist in der Regel ohne vorherige Überprüfung der gesammelten Daten nicht möglich.

Zu Nummer 4

Zu der Notwendigkeit von Strafverfolgung vergleiche die Anmerkungen zu § 1 Nr. 1.

Zu Nummer 5

Die Sicherung und Nutzung der Daten und Unterlagen durch die parlamentarische und öffentliche Kontrolle ist von besonderer Bedeutung, nachdem die Bürger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vierzig Jahre lang durch die Exekutivgewalt des Staates in ihren Rechten verletzt worden sind.

Zu Nummer 6

Das Gesetz regelt in § 15 im einzelnen, unter welchen Voraussetzungen Daten des MfS zur Überprüfung von Personen genutzt werden können, die in öffentlicher Verantwortung stehen.

Zu § 2*Zu Absatz 1*

Unter Nummer 3 sind insbesondere zu fassen die Abteilungen K1 der Volkspolizei, die Paßkontrolleneinheiten der Grenztruppen u. a.

Die unter Mitwirkung des MfS entstandenen Häftlings- und Justizakten sollen als Sonderbestand in die Archive eingestellt werden und dort einem privilegierten Zugriff der Justiz zugänglich sein.

Zu Absatz 3

Unter die sonstigen Unterlagen fallen z. B. auch Weisungen, Ausbildungs- und Schulungsmaterialien, Organisationspläne, Stellenpläne, Objektpläne und -verzeichnisse sowie allgemeine Berichte, Analysen, Informationen und Statistiken.

Zu Absatz 4 und 6

Das Gesetz unterscheidet zwischen Betroffenen, Begünstigten und offiziellen oder inoffiziellen Mitarbeitern des MfS oder anderweitig bewußt an der Herstellung der jeweiligen Unterlagen Beteiligten. Zu den Beteiligten gehören die von der SED bestätigten Nomenklaturkader sowie Personen, die an der Sammlung von Daten und Unterlagen für das MfS mitwirkten.

Zu Absatz 5

Vorläufer-Institutionen waren Abteilungen der Deutschen Verwaltung des Inneren (DVI) in der Sowjetischen Besatzungszone. Nachfolge-Institutionen waren das Amt für Nationale Sicherheit, das Amt für Ver-

fassungsschutz der Deutschen Demokratischen Republik und der Nachrichtendienst der Deutschen Demokratischen Republik.

Zu § 4*Zu Absatz 1*

Die dezentrale Verwaltung der Sonderarchive sichert Bürgernähe und kann bei entsprechender Ausstattung allein gewährleisten, daß die zu erwartenden zahlreichen Anträge auf Nutzung in einem angemessenen Zeitrahmen bearbeitet werden können. Die den Landtagen zugeordnete dezentrale Verwaltung der Sonderarchive berücksichtigt außerdem das durch die staatliche Exekutivgewalt des Stasi-Unrechtsregimes entstandene Mißtrauen vieler Bürger gegenüber zentraler Exekutivgewalt. Die Einheitlichkeit der Aufarbeitung wird durch die Einrichtung der gemeinsamen Kommission gemäß § 5 gewährleistet, welche einheitliche Verwaltungsgrundsätze erläßt.

Zu Absatz 10

Der Zweck dieses Gesetzes könnte nicht erreicht werden, wenn dem Landesbeauftragten die für die zügige Erfüllung der Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung nicht zur Verfügung gestellt würde. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß lange Verzögerungen bei der Auskunftserteilung an die Betroffenen deren Grundrechte verletzen würden und eine Verzögerung der politischen und wissenschaftlichen Aufarbeitung weitreichende negative gesellschaftliche Folgen hätte. Da die erheblichen finanziellen Belastungen voraussichtlich nicht allein von den Ländern aufgebracht werden können, ist die Finanzierung im Rahmen des Bund-Länder-Finanzausgleichs sicherzustellen. Es könnte auch erwogen werden, im Gesetz eine mindestens hälftige Beteiligung des Bundes bei der Finanzierung festzulegen. Der Bund, der für die Kosten des Sonderbeauftragten bisher allein aufkam, könnte den Ländern ferner durch Kredite zumindest deren „Anschub-Finanzierung“ erleichtern.

Zu Absatz 11

Da der Landesbeauftragte unabhängig ist, bedarf es keiner Rechtsaufsicht. Rechtsverstöße können ggf. entsprechend den Vorschriften der Landesrichtergesetze verfolgt werden.

Zu Absatz 13

Sämtliche Vorschriften dieses Gesetzes zu den Landesbeauftragten gelten in entsprechender Anwendung für den Bundesbeauftragten. Die dem Landtag und der Landesregierung zugewiesenen Aufgaben werden dementsprechend beim Bundesbeauftragten vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung wahrgenommen.

Zu § 5

Durch die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission soll erreicht werden, daß eine gleichermaßen qualitative wie intensive Aufarbeitung gewährleistet ist. Hierzu sollen die Verabschiedung einer gemeinsamen Benutzerordnung sowie die enge Zusammenarbeit der Beauftragten untereinander dienen. Auch die zentralistische Struktur des MfS begründet die Notwendigkeit der engen Zusammenarbeit der Beauftragten. Die in Absatz 3 vorgesehenen Sonderregelungen bez. minderjähriger Mitarbeiter sollen angemessene Privilegierungen ermöglichen, falls diese bei weiterer Aktenaufarbeitung erforderlich erscheinen.

Zu § 6 Abs. 1*Zu Nummer 2*

Im Rahmen der Aufarbeitung haben die für die Öffentlichkeit bestimmten Dokumentationszentren einen hohen Stellenwert. Die Öffentlichkeit kann hier über sämtliche nicht personenbezogenen Unterlagen des Stasi-Apparates umfassend informiert werden. Vgl. im übrigen § 17.

Zu Nummer 4

Da die Behörde des Landesbeauftragten umfassende Kenntnis des Bestandes hat und die Förderung und Durchführung von Forschungsvorhaben zur Aufarbeitung auch eine staatliche Aufgabe ist, ist diese gesetzliche Aufgabenzuweisung erforderlich.

Zu Nummer 7

Die inhaltliche Unterstützung kann erforderlich sein, da zum Verständnis oftmals umfassende Kenntnisse des Bestandes erforderlich sind.

Zu Nummer 8

Es ist heute noch nicht vorauszusehen, über welchen Zeitraum sich die Phase der intensiven Aufarbeitung erstrecken wird. Voraussichtlich werden jedoch mindestens fünf bis zehn Jahre der intensiven Nutzung der Daten und Unterlagen erforderlich sein. Der Gesetzgeber kann die Pflicht zur jährlichen Berichterstattung an den Landtag danach entsprechend modifizieren.

Zu § 6 Abs. 2

Die Regelung ist erforderlich, da der Landesbeauftragte den Landtag über ihm zur Erfüllung der Zwecke des Gesetzes gemäß § 1 wichtig erscheinende Vorgänge informieren soll.

Zu § 7*Zu Absatz 2*

Der Beirat soll sich aus gesellschaftlich engagierten Personen zusammensetzen, nachdem diese einen entscheidenden Anteil an der Auflösung des MfS/AfNS hatten. Insbesondere die Mitglieder der Bürgerkomitees zur Auflösung des MfS haben seit dem Dezember 1989 wichtige Beiträge zur Erfüllung der Zwecke des Gesetzes gemäß § 1 geleistet, weshalb sie zukünftig auch im Beirat vertreten sein sollten.

Zu Absatz 4

Die Regelung ermöglicht, daß die Beiratsmitglieder im Falle eines Wechsels des Landesbeauftragten jeweils länger als dieser im Amt sind.

Zu §§ 8 und 9

Die in §§ 8 und 9 genannten Sicherungsmaßnahmen umfassen die im Datenschutzrecht verankerten Regeln.

Zu § 10

Die Bestände sind nicht mehr vollständig, nachdem viele Daten und Unterlagen vor allem durch frühere Mitarbeiter entwendet und teilweise vernichtet wurden. Desto wichtiger ist es, daß alle noch vorhandenen Daten und Unterlagen übergeben werden, da ein möglichst vollständiger Bestand Voraussetzung für eine authentische Aufarbeitung ist.

Zu § 11

Zum Schutze der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen erfolgt die Nutzung jeweils in einem abgestuften Verhältnis. Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte sollen jeweils nur soweit stattfinden, wie dieses zur Erfüllung der Zwecke des § 1 erforderlich ist. Das Datengeheimnis gemäß § 8 und die Sicherungsmaßnahmen gemäß § 9 sind im Rahmen jeglicher Nutzung in besonderem Maße zu beachten.

Zu Absatz 4

Wegen des erheblichen Allgemeininteresses an einer umfassenden Aufarbeitung ist die unentgeltliche Nutzung gerechtfertigt. Bezüglich der Nutzung durch die Betroffenen bedarf dieses keiner weiteren Erläuterung. Wissenschaftliche Forschungsvorhaben sollen erleichtert werden. Im übrigen bedeutet diese Regelung für die Sonderarchive eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes.

Zu § 12*Zu Absatz 2*

Wegen der zentralen Organisationsstruktur des MfS und wegen des möglichen Vorhandenseins von Daten und Unterlagen in verschiedenen Archiven ist die jeweilige Anfrage beim Bundesbeauftragten notwendig.

Zu § 13*Zu Absatz 1*

Der Landesbeauftragte hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob er von sich aus den Betroffenen über das Vorhandensein von Daten unterrichtet. Maßgeblich hierfür ist die Erreichung der Zwecke des § 1.

Zu Absatz 2 bis 4

Das Nutzungsrecht der Betroffenen hat gemäß Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz Verfassungsrang. Seine umfassende Ausgestaltung bildet daher einen Kernbereich dieses Gesetzes. Die Abstufung der Nutzungsarten berücksichtigt die Persönlichkeitsrechte anderer Betroffener im Sinne von § 2 Abs. 4. In den Unterlagen genannte ehemalige offizielle oder inoffizielle Mitarbeiter des MfS können sich auf diese umfassenden Persönlichkeitsrechte nicht berufen, da sie als Amtsträger in Ausübung ihres Amtes handelten. Ihre schutzwürdigen Belange werden berücksichtigt, insoweit ihre Privatsphäre berührt ist.

Zu Absatz 7

Die vorrangige Bearbeitung der Nutzungsanträge von Betroffenen begründet sich aus der Schwere der sie betreffenden Grundrechtsverletzungen.

Zu § 14

Die Vorschrift berücksichtigt die Persönlichkeitsrechte der ehemaligen Mitarbeiter, soweit diese schutzwürdig sind (vgl. auch Anmerkung zu § 13 Abs. 2 bis 4).

Zu § 15*Zu Absatz 1*

Da es sich um unrechtmäßig erworbene Daten handelt, dürfen die Behörden eines Rechtsstaates diese Unterlagen grundsätzlich nicht verwenden (Rechtsgedanke des Verwertungsverbots gemäß § 136a StPO). Eine Nutzung der personenbezogenen Daten im Sinne von § 2 Abs. 2 durch die Ämter für den Ver-

fassungsschutz und sonstige inländische und ausländische Nachrichtendienste ist verboten. Eine Zuwiderhandlung wird gemäß § 19 Abs. 4 als besonders schwerer Fall mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet. Diese Regelung begründet sich aus den traumatischen Erfahrungen, die Millionen von Bürgern aufgrund der Verfolgung durch einen anderen Geheimdienst – die Stasi – erlitten haben sowie aus der Tatsache, daß die Daten unrechtmäßig erhoben wurden.

Zu Absatz 2 Nr. 1

Dieses Gesetz regelt nicht, in welchem Umfang Straftaten verfolgt werden, an denen Mitarbeiter des MfS im Rahmen ihrer Tätigkeit beteiligt waren. Es kann nur regeln, in welchen Fällen durch welche Stellen eine Nutzung erlaubt sein soll. Vom Begriff der Straftaten sind auch Menschenrechtsverletzungen umfaßt, die nach internationalen Übereinkommen verfolgt werden können (vergleiche z. B. Artikel 7 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention).

Zu Absatz 2 Nr. 7

Der Umfang der Nutzungen zum Zweck der Überprüfung kann Einschränkungen durch die vorrangige Behandlung von Nutzungsanträgen der Betroffenen (vgl. § 13 Abs. 7) erfahren. Der Sicherung der Grundrechte der Betroffenen („informationelles Selbstbestimmungsrecht“) wird insoweit ein Vorrang vor dem Allgemeininteresse an der Überprüfung eingeräumt.

Zu Absatz 4

Die Regelung gibt den Interessen sowie dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung explizit den Vorrang vor behördlichen Nutzungswünschen. In Verbindung mit der Nutzungsmöglichkeit zu Strafverfolgungszwecken gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 kollidiert dies nicht – entgegen bisweilen geäußerter Annahmen – mit dem geltenden Legalitätsprinzip (§ 161 StPO). Denn einerseits ist der Gesetzgeber in keiner Weise gehindert, diesen Grundsatz des Strafverfolgungszwangs ausdrücklich weiter einzuschränken. Zum anderen ist dieses Prinzip jedoch bereits heute für zahlreiche Fallgruppen erheblich eingeschränkt, z. B.:

- im ausdrücklich normierten Anwendungsbereich des Opportunitätsprinzips (z. B. §§ 153 ff. StPO, § 47 JGG);
- im Bereich der Antrags- und Privatklagedelikte, deren Verfolgung nur auf ausdrücklichen Antrag bzw. auf Betreiben des Verletzten hin möglich ist;
- durch das strafprozessuale Verwertungsverbot (§ 136a StPO), welches die Verwertung bestimmter Informationen untersagt und damit prozeduraler Rechtsförmigkeit und Gerechtigkeit den Vor-

rang vor der materiellen Wahrheitsfindung einräumt;

- durch die bestehenden Zeugnis- bzw. Auskunftsverweigerungsrechte sowie neuere Zeugenschutzregelungen, welche die Möglichkeiten zur Strafverfolgung und Überführung Verdächtiger einschränken;
- letztlich auch durch die stets begrenzten Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden, welche zumal für eine vollständige strafrechtliche Würdigung der DDR-Vergangenheit unzureichend sind, stets einen Ausschnitt der real begangenen Kriminalität (z. B. das sog. Dunkelfeld) ungesühnt lassen und zu einer angemessenen Konzentration zwingen.

Eine solche Konzentration wird mit der vorgeschlagenen Regelung z. B. auf solche Straftaten vorgenommen, deren Verfolgung einem Bedürfnis der Opfer entspricht, so daß sie einer behördlichen Nutzung der sie betreffenden Informationen insoweit zustimmen können.

Zu § 16

Die wissenschaftliche Aufarbeitung bildet ein wesentliches Element, um die Bewältigung des 40jährigen Unrechtsregimes zu ermöglichen. Die Dringlichkeit der Aufarbeitung macht es erforderlich, von den im Archivrecht geltenden zeitlichen Sperren abzuweichen. Die Regelung der Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken gewährleistet, daß gleichzeitig die datenschutzrechtlichen Vorschriften in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3

Die wissenschaftliche Aufarbeitung darf nicht nur Fachwissenschaftlern überlassen werden, sondern auch eine Beteiligung engagierter Bürger bei der politischen, historischen und persönlichen Bewältigung der Stasi-Vergangenheit muß gewährleistet werden.

Zu § 18

Zu Absatz 1

Da es sich um unrechtmäßig gewonnene Daten handelt, muß dem Betroffenen die Hinzufügung einer Gegendarstellung ausnahmslos möglich sein.

Zu Absatz 2 und 3

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des einzelnen steht im Spannungsverhältnis zu dem begründeten Allgemeininteresse an einer umfassenden Aufarbeitung der Strukturen des Unrechtsregimes. Die Regelung berücksichtigt beide Gesichtspunkte entsprechend den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit.

Zu § 20

Zu Absatz 3

Diese Übergangsregelung soll die notwendige Kontinuität sicherstellen.

Zu Absatz 6

Der Gesetzgeber bleibt frei, bereits vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten einen zutage getretenen weiteren Regelungsbedarf umzusetzen; er soll jedoch angehalten werden, dies spätestens nach Ablauf der genannten Frist zu tun. Dies beruht u. a. auf der Erwägung, nach Abschluß einer ersten Phase vorrangiger Aufarbeitung und Erforschung der MfS-Unterlagen Regelungen schaffen zu können, die dem hierzu in einem Spannungsverhältnis stehenden Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen noch besser gerecht wird.

